

Chip-Pflicht: Kennzeichnung und Registrierung von Hunden

Um entlaufene Hunde ihren Halterinnen und Haltern einfach und rasch rückführen zu können, wurde die Kennzeichnung und Registrierung von Hunden vorgeschrieben (Tierschutzgesetz BGBl. I Nr. 118/2004, § 24a).

Alle im Bundesgebiet gehaltenen Hunde müssen von einem/r Tierarzt/-ärztin mit einem funktionsfähigen Microchip gekennzeichnet werden. Jede/r Halter/in eines Hundes ist verpflichtet sein Tier binnen eines Monats nach der Kennzeichnung, Einreise oder Weitergabe zu melden. Welpen sind spätestens mit drei Monaten, jedenfalls aber vor der ersten Weitergabe zu kennzeichnen. Jede Änderung (z.B. Umzug, Tod des Tieres) ist vom Halter/von der Halterin über einen der angeführten Wege zu melden. Der etwa reiskorngroße Microchip, auf dem eine 15-stellige Identifikationsnummer gespeichert ist, wird dem Tier meist auf der linken Halsseite hinter dem Ohr injiziert.

Der Eingriff ist nicht schmerzhafter als eine Impfung. Mit Hilfe eines Lesegeräts kann die Chipnummer, ein weltweit nur einmal vergebener Identifikationscode, einfach abgelesen werden. In Österreich wurde eine bundesländerübergreifende Datenbank geschaffen, in der Halter- und Hundedaten gespeichert und bei Bedarf abgerufen werden können. Bezirksverwaltungsbehörden und auch Gemeinden können alle notwendigen Informationen aus der Datenbank abrufen.

Zur Registrierung des Hundes stehen mehrere Möglichkeiten zur Verfügung:

- Kostenlose Registrierung durch den Halter/die Halterin selbst unter <http://heimtierdatenbank.ehealth.gv.at/> (für die erstmalige Anmeldung ist eine Bürgerkarte nötig, der Einstieg ist

auch über Handysignatur möglich)

- Registrierung durch die Bezirksverwaltungsbehörde (dabei werden eine Bundesgebühr und eine Verwaltungsabgabe eingehoben) oder auch kostenlos durch die Gemeinde, sofern diese einen Zugang zur Heimtierdatenbank freigeschaltet hat.
- Beachten Sie bitte bei einer amtlichen Registrierung durch Ihren Tierarzt/Ihre Tierärztin, dass Sie diesem alle für eine Registrierung in der Heimtierdatenbank des Bundes notwendigen Daten bekannt geben.

Aus der Heimtierdatenbank ist bekannt, dass viele Datensätze der privaten Datenbanken Animal Data, Pet Card oder ifta bis jetzt nicht übernommen werden konnten, weil bestimmte Daten fehlen. Wir empfehlen daher, sich deshalb mit Ihrem Tierarzt/Ihrer Tierärztin oder direkt mit den Betreibern dieser privaten Datenbanken in Verbindung zu setzen und nachzufragen, ob alle für eine amtliche Registrierung notwendigen Daten vorliegen. Nur dann ist eine Registrierung in der Heimtierdatenbank gewährleistet.

Wer seinen Hund nicht kennzeichnen und registrieren lässt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 38 des Tierschutzgesetzes mit einer Geldstrafe (bis zu € 3.750,-, im Wiederholungsfall bis zu € 7.500,-) zu bestrafen.

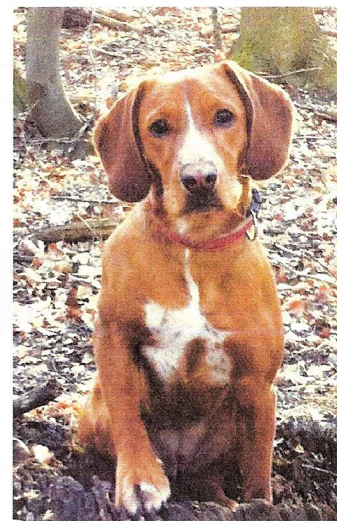


Foto: zVg